Ergänzende Bestimmungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“

Die Ergänzenden Bestimmungen gelten ab dem **01.01.2014**

Die Bonn-Netz GmbH legt ihren Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträgen in Ergänzung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 01. November 2006 (veröffentlicht in BGBl. I S. 2477, 2485 ff.) folgende weitere Bestimmungen zugrunde:

Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bestimmungen gelten ab dem **01.01.2014** für alle Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge unabhängig davon, ob die Verträge zu diesem Datum bereits bestehen oder neu abgeschlossen werden.

Die Bonn-Netz GmbH ist **Netzbetreiber** in folgenden Netzgebieten:

Bundesstadt Bonn.

1. Vertragsabschluss (§ 2 NDAV)

1.1 Die Bonn-Netz GmbH schließt grundsätzlich nur einen schriftlichen Netzanschlussvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten ab.

Bei Vertragsschluss hat der Kunde der Bonn-Netz GmbH die zu seiner Identifikation erforderlichen Angaben gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NDAV glaubhaft zu machen. Bei natürlichen Personen durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, bei juristischen Personen durch Vorlage eines aktuellen Registerauszuges. Ferner sind die persönlichen Daten der gesetzlichen Vertreter bzw. Organe anzugeben.

Unvollständige Angaben können zur Ablehnung eines Vertrages führen.

Die Daten werden von der Bonn-Netz GmbH gespeichert, die Verarbeitung erfolgt zu Zwecken der Vertragserfüllung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes. Die Übermittlung von Daten zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen der Bonn-Netz GmbH und dem zuständigen Gaslieferanten bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Die Bonn-Netz GmbH ist berechtigt, mit dem Gaslieferanten bzw. Messstellenbetreiber zur Erfassung und Abrechnung der Energielieferungen erforderliche Daten auszutauschen, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Daten im Sinne von § 9 Energiewirtschaftsgesetz handelt.

1.2 Ist der Anschlussnehmer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) vom 15.3.1951, so wird der Netzanschlussvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Netzanschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Bonn-Netz GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Bonn-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Bonn-Netz GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (z.B. Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

1.3 Tritt an die Stelle eines Kunden eine Personenmehrheit (z.B. Wohngemeinschaft oder nichteheliche Lebensgemeinschaft), so wird der Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag mit der Personenmehrheit abgeschlossen. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind der Bonn-Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person abgegebenen Erklärungen der Bonn-Netz GmbH sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam.

1.4 Die Bonn-Netz GmbH behält sich vor, über die Bonität des Anschlussnehmers vor Abschluss des Vertrages Auskünfte einzuholen und bei Vorliegen von Negativmerkmalen die Herstellung des Netzanschlusses von einer Vorauszahlung abhängig zu machen. Die Bonn-Netz GmbH behält sich außerdem vor, Informationen über nicht vertragsgemäßes Verhalten des Kunden (insbesondere Zahlungsverzug und Einstellung der Versorgung), an SCHUFA, Creditreform oder andere Auskunfteien zu übermitteln. Die Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

2. Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses

Der Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses ist schriftlich auf einem besonderen Vordruck zu stellen.

3. Baukostenzuschüsse (§ 11 NDAV)

3.1 Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an das Leitungsnetz der Bonn-Netz GmbH bzw. bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu tragen.

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Druckregelstationen mit den dazugehörigen Netzen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

3.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht - beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärkung des Leitungsquerschnittes
- Anhebung des Gasdruckes
- Erhöhung der beantragten Leistung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

- für die Erhöhung der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß Ziffer 3.3 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

- infolge der Erhöhung der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 3.1.

3.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Abs. 1 S. 2 EnWG.

3.4 Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Netzanschlusses zugleich mit den Netzanschlusskosten und den Inbetriebsetzungskosten fällig.

3.5 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses, der Netzanschlusskosten und der Inbetriebsetzungskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

3.6 Soweit die entsprechenden Regelungen eingehalten werden, wird der Baukostenzuschuss pauschaliert. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH und werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

4. Netzanschluss (§§ 5, 9 NDAV)

4.1 Jedes Anschlussobjekt muss unter Beachtung der DIN 18012 (Hausanschlussraum) sowie den von der Bonn-Netz GmbH vorgegebenen Verlege- und Abstandsmaßen an die Versorgungsleitung angeschlossen sein. Liefergrenze und Zuständigkeit der Bonn-Netz GmbH enden an der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. bei Anlagen nach Ziffer 5 an der Grundstücksgrenze.

4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der Bonn-Netz GmbH die Kosten für die Neuerstellung des Netzanschlusses gemäß dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH. Das Preisblatt ist auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.3 Die Netzanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein noch ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.

4.4 Inaktive Netzanschlüsse sind in Betrieb befindliche Anschlüsse ohne Gasabnahme. Inaktive Netzanschlüsse sind entsprechend DVGW-Rundschreiben G 05/04 grundsätzlich zu vermeiden. Inaktive Netzanschlüsse werden nach schriftlicher Ankündigung grundsätzlich durch den Netzbetreiber vom Verteilnetz getrennt. Abweichend hiervon kann der Anschlussnehmer in Absprache mit dem Netzbetreiber die Verwahrung des inaktiven Netzanschlusses vereinbaren. Voraussetzung hierfür ist eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen des DVGW Arbeitsblattes G465-1. Für die Überprüfung des inaktiven Netzanschlusses (i.d.R. jährlich) berechnet der Netzbetreiber eine Überprüfungspauschale, welche sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH richtet. Das Preisblatt ist unter www.bonn-netz.de veröffentlich.

Der inaktive Netzanschluss kann bis spätestens zum Zeitpunkt der nächsten geplanten Erneuerung verwahrt werden. Weist ein Anschlussnehmer bis zum Zeitpunkt der Erneuerung des Netzanschlusses keinen Energieliefervertrag nach, so wird der inaktive Netzanschluss vom Verteilnetz getrennt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Erneuerung obliegt dem Netzbetreiber. Eine spätere Wiederversorgung richtet sich nach den ergänzenden Bestimmungen und Preisen für einen Neuanschluss.

5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Überschreitet der Netzanschluss eine Länge von 15 m ab Grundstücksgrenze, so hat der Anschlussnehmer einen Übernahme- bzw. einen Gaszählerschrank nach Vorgabe der Bonn-Netz GmbH an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten zu errichten und der Bonn-Netz GmbH zur Verfügung zu stellen. Die Bonn-Netz GmbH kann bis zu einer Gesamtlänge von 40 m hierauf verzichten, wenn keine versorgungstechnischen Gründe dem entgegenstehen, eine Absperreinrichtung als Übergabeeinrichtung an der Grundstücksgrenze eingebaut ist und der Anschlussnehmer sich sowohl zur Kostenübernahme aller Instandhaltungs-, Änderungs-, Abtrennungs- als auch evtl. Erneuerungskosten sowie zur Übernahme aller Risiken aus dem Betrieb dieser Leitung verpflichtet. Hierbei sind insbesondere die vorgeschriebenen wiederkehrenden Überprüfungen gemäß DVGW Arbeitsblatt G465 zu beachten.

6. Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer ist verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage mitzuteilen. Dies gilt auch für eine eventuelle Änderung der durch den Netzbetreiber vorzuhaltenden Anlagenleistung.

Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Kundennummer,
- Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle,
- Zählernummer oder Zählpunkt (32-stellig),
- Art und Umfang der Erweiterung bzw. Änderung,
- vorhandene und zukünftig geplante Leistungsanforderung.

7. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (§ 14 NDAV)

Die Bonn-Netz GmbH oder deren Beauftragte schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

Vor Inbetriebnahme der Kundenanlage ist mit einem Gaslieferanten ein Vertrag über die Belieferung mit Erdgas zu schließen. Erfolgt die Entnahme von Energie ohne gültigen Energieliefervertrag so wird die Energie vom örtlichen Grundversorger geliefert.

Voraussetzung für die Inbetriebnahme des Netzanschlusses ist neben der Montage einer Messeinrichtung (Gaszähler) ein Antrag auf Inbetriebsetzung einer Gasanlage. Die Messeinrichtung wird auf Antrag des Kunden von der Bonn-Netz GmbH bereitgestellt und an das vom Kunden beauftragte Installationsunternehmen übergeben und von diesem eingebaut. Auf besonderen Antrag kann der Kunde die Bonn-Netz mit dem Einbau der Messeinrichtung beauftragen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig und wir pauschaliert abgerechnet. Der Betrieb und die Wartung obliegt weiterhin der Bonn-Netz GmbH, sofern der Anschlussnehmer bei Beauftragung des Netzanschlusses nicht ausdrücklich mitteilt, selbst einen Dritten mit dem Einbau, dem Betrieb und der Wartung der Messeinrichtung beauftragen zu wollen. Dieser muss die Vorgaben des Netzbetreibers erfüllen und von diesem für die Durchführung der Arbeiten freigegeben sein.

Für die Inbetriebsetzung der Anlage durch die Bonn-Netz GmbH sind für jeden Zähler Inbetriebsetzungskosten zu entrichten. Dieser Betrag wird ebenfalls für weitere Inbetriebnahmen bzw. Versuche fällig, soweit dies durch den Anschlussnehmer bzw. dessen Vertragsinstallationsunternehmen zu vertreten ist.

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden pauschaliert und richten sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH und werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

Inbetriebsetzungen bestehender und veränderter Kundenanlagen können in begründeten Ausnahmen auch nach Aufwand und Nachweis abgerechnet werden.

8. Verlegung von Versorgungseinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. Kunde Kosten für die Verlegung bzw. Veränderung von Einrichtungen der Gasversorgung nach § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 3 NDAV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten. Die Bonn-Netz GmbH behält sich vor, diese auch pauschal zu berechnen.

9. Haftung (§ 18 NDAV)

Die Bonn-Netz GmbH haftet für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung erleidet, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, nach Maßgabe des § 18 NDAV.

10. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 23, 24 NDAV)

Rechnungen werden zu dem von der Bonn-Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Kosten aus Zahlungsverzug sowie der erneuten Inbetriebsetzung der Kundenanlage richten sich nach dem Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Bonn-Netz GmbH und werden auf der Internetseite der Bonn-Netz GmbH unter www.bonn-netz.de veröffentlicht.

11. Vorauszahlung , Sicherheit

Gemäß § 9 Abs. 2 NDAV ist die Bonn-Netz GmbH berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Derartige Umstände sind insbesondere:

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
- wiederholte Mahnung,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen,
- Vorliegen einer Negativauskunft einer namhaften Auskunftei (SCHUFA, Creditreform o.ä.) oder
- die Eintragung des Anschlussnehmers in das Schuldnerverzeichnis.

12. Inhalt von Mitteilungen

Der Anschlussnehmer bzw. -nutzer hat bei allen Mitteilungen an die Bonn-Netz GmbH folgende Angaben zu machen, um eine eindeutige Zuordnung und Bearbeitung zu gewährleisten:

- Name und Anschrift des Anschlussnehmers bzw. -nutzers,
- Kundennummer und Anschrift der betroffenen Verbrauchsstelle,
- Zählernummer oder Zählpunkt (32-stellig)

13. Inkrafttreten und Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten einen Monat nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zu Beginn des Folgemonats in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen.

Die Bonn-Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.